

.....
.....
7.....
Tel. 074.....
.....

Staatsanwaltschaft Hechingen
Heiligkreuzstr. 6
72379 Hechingen

05.11.2017

Strafanzeige
gegen
Unbekannt
wegen des Verdachts der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bringe ich folgenden Sachverhalt zur Strafanzeige:

Am 31.10.2017 wurde mir bekannt, dass auf dem Plettenberg eine größere „Rodung“ stattgefunden hat. Am 02.11.2017 habe ich die Sache in Augenschein genommen. Der genaue Zeitpunkt dieser „Rodung“ ist mir nicht bekannt. Allerdings dürfte sie wohl an einem nicht mehr näher bestimmbar Tag, in einem Zeitraum innerhalb von zwei Wochen vor dem 31.10.2017, vorgenommen worden sein.

Bei der von mir so genannten „Rodung“ handelt es sich um die Abholzung zahlreicher, unterschiedlich großer Gehölzarten (Stammdurchmesser bis 22 cm), darunter Wacholder, auf Flächen, welche nach meiner Kenntnis, als **geschützte Biotope** oder gar als **Naturschutzgebiet** ausgewiesen sind.

Hierbei wurde z. B. bei einzelnen Wacholderstöcken der Hauptstamm entnommen und zwei bis drei kleine Seitentriebe aus dem Boden belassen. Darin könnte man ja noch eine „Pfleßmaßnahme“ sehen.

Dagegen spricht aber, dass teilweise die gesamten Wacholderstöcke bzw. andere Bäume und Sträucher geradezu abgefräst wurden. An diesen Stellen wird sich der vorhandene Bestand nicht mehr regenerieren können, da die entsprechenden Gehölze zerstört sind. Teilweise wurden Gehölze samt Wurzeln ausgerissen.

Dasselbe gilt für die Umgebung dieser Gehölze. Dort wuchsen z. B. Silberdisteln und andere seltene Pflanzenarten. Auch diese wurden, durch die fräsartige Bearbeitung der Erde, zerstört.

Dabei bezog sich die fräsartige Rodung der Gehölze nicht nur auf eine direkte Umgebung derselben. Vielmehr umfassten die Flächen nach meiner Schätzung nicht selten ca. 20 m auf ca. 20 m.

Somit wurde auf den bearbeiteten Flächen aus meiner Sicht der Lebensraum für wertvolle Pflanzen, sowie die Möglichkeit für Brutplätze von Vögeln und andere Tierarten (in den Gehölzen oder auf dem Boden), zerstört.

Zur Darstellung der gefrästen Stellen habe ich Ihnen eine Karte beigefügt. In diese habe ich den etwaigen Verlauf eingetragen. Die gerodeten Flächen befinden sich Richtung Hausen a. T., Hausener Hörnle/Naturschutzgebiet. Für mich ergibt sich, dass die gerodeten Flächen sich somit auf geschützte Biotopflächen, sowie auf das Naturschutzgebiet, erstrecken.

Die abgerodeten Gehölze wurden am Rand des Weges von der Plettenberghütte (Schafstall) zum Steinbruch der Länge nach abgelagert. Die Länge der Ablagerung beträgt ca. 80 m, die Breite bis zu ca. 6 m und die Höhe bis zu ca. 4 m!!! Alleine hieran zeigt sich, dass es sich offenkundig um keine normale „Pfleßmaßnahme“ handelte. Das gilt umso mehr, als eine ähnliche Aktion bereits im Frühjahr 2017 stattgefunden hatte.

Meine damalige Anzeige der vorangegangenen Rodung, beim Landratsamt Zollernalbkreis, wurde damit beschieden, dass die Behörde von der Rodung keine Kenntnis habe. Somit war auch die damalige Rodung nicht durch die untere Naturschutzbehörde, als Pflegemaßnahme, genehmigt. Ich kann leider eine Kopie meiner damaligen Anzeige nicht mehr finden, lediglich das Antwortschreiben des Landratsamtes Zollernalbkreis, vom 01.06.2017, liegt zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Dabei ist in der örtlichen Presse ein Bericht über die „Naturschutz-Pflege-Aktion“ gekommen: Veranstalter waren damals der Albverein Dotternhausen und die Fa. Holcim. - In Bezug auf meine jetzige Strafanzeige kann ich aber nicht sagen, wer die Rodung dieses Mal durchgeführt hat.

Zur Kenntnisnahme müssen Sie wissen, dass die Vorsitzende des Albvereins Dotternhausen gleichzeitig im Landratsamt, Abt. Naturschutz, beschäftigt ist. Es mutet seltsam an, dass genau diese Abteilung von den Vorgängen nichts gewusst haben soll !!!

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand wurde die jetzt geschehene Rodung wiederum nicht genehmigt. Bei einer derartig großen, wie jetzt vorgenommenen „Bearbeitung“ des Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzgebietes hätte es aber jedenfalls einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Zollernalbkreis), wenn nicht sogar der höheren Naturschutzbehörde (Reg.-Präsidium Tübingen), bedurft. Durch die „Rodung“ wurde z. B. das Wesen des Landschaftsschutzgebietes wesentlich verändert.

Es ist mir bekannt geworden, dass bei Anrufen, am 02.11.2017, von dritten Personen, bei zwei Mitarbeitern des Landratsamtes Zollernalbkreis, Umweltamt, diese kund taten, dass sie von der Rodungsmaßnahme keine Kenntnis hatten.

Zum Beleg der „Rodung“ und „Mulchung im Naturschutzgebiet“ habe ich Ihnen einige Bilder beigefügt.

Zumindest weil bei der jetzigen Rodung, nach meiner Auffassung, auch Flächen des Naturschutzgebietes betroffen sind, ergibt sich für die Ermittlungen jedenfalls die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Bei der Rodungsanhäufung wurden folgende Gehölzarten angetroffen: Mehlbeere, Ahorn, Heiderose, Eschen. Das fotografische Festhalten zur Bestimmung/Wiedererkennung mit dem Foto war für mich am Freitag nicht zu bewerkstelligen.

Da es aber durchaus möglich ist, dass dieser Haufen am Montagmorgen gehäckselt oder weggefahren wird, ist zur Bestimmung/Dokumentation durch die Naturschutzbehörde und/oder die Polizei Gefahr in Verzug. Es ist erforderlich, die entfernten Gehölze zu bestimmen, so könnten sich darunter z. B. sogar Exemplare der besonders geschützten Eibe befinden. Ebenfalls könnten sich Nester bzw. Ruheplätze von streng geschützten Tierarten finden lassen.

Nach meinem Dafürhalten könnten folgende **Straftatbestände** erfüllt sein:

1. § 329 Absatz 3 Nrn. 5, 6 u. 7 StGB
2. § 303 Absatz 1 StGB (falls Gemeinde Dotternhausen nicht mit der Rodung vorab einverstanden war)

eventuell auch

3. §§ 71 Abs.1, 69 Abs. 2 Nr., 44 Abs. 1 Nr. 33 BNatSchG
4. §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 69 Abs. 2 Nr. 4 a, 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
5. §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 4 b, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zudem könnten daneben zahlreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 69 BNatSchG erfüllt sein.

Wer diese Rodungsmaßnahme durchgeführt hat, weiß ich nicht. Es war aber offenkundig auch schweres Gerät im Einsatz.

Ich darf sie daher bitten, wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände zu ermitteln.

....., 5.November 2017

.....
.....

Anlagen:

- Lageplan
- Antwortschreiben
- 5 Bilder

Anlagen

Von: Anke.Moser@Zollernalbkreis.de [mailto:Anke.Moser@Zollernalbkreis.de]

Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2017 11:40

An:l@gmx.de

Betreff: Ihre Anfrage vom 29.05.2017

Sehr geehrter,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 29.05.2017 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit den Fachämtern folgendes mitteilen:

Frau Simroth

Die nicht genehmigungspflichtigen forstlichen Maßnahmen erfolgten in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstrevierleiter und der Gemeinde Dotternhausen. Bei der Abholzung handelte es sich um reguläre forstliche Maßnahmen sowie um Maßnahmen, die zur Erfüllung einer von der Verwaltung erlassenen Auflage in Bezug auf die einzuhaltende Schneisenbreite der Materialeisbahn erforderlich waren.

Bei den Funk- und Antennenanlagen auf dem Brechergebäude handelt es sich baurechtlich um verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO, die bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Mobilfunkanlagen sind keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG. Für die Erteilung der erforderlichen Standortgenehmigungen ist die Bundesnetzagentur zuständig. Die Standortgenehmigungen liegen nach Auskunft der Bundesnetzagentur bis auf eine Antennenanlage, die vom Land Baden-Württemberg betrieben wird vor. Ob die Antennenanlage des Landes eine Standortgenehmigung benötigt, wird derzeit von der zuständigen Bundesnetzagentur geprüft.

Der Zaun sichert das Betriebsgelände der Fa. Holcim und geht nach den Informationen des Naturschutzamtes, von deren Mitarbeitern der Zaun abgelaufen wurde, nicht über das Betriebsgelände hinaus. Das Betriebsgelände umfasst die Brecherstation, die Abbaufäche, sowie die 1982 genehmigte Rekultivierungsfläche.

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Rodung der Wacholderheide bzw. der Naturschutzmaßnahme kann ich mitteilen, dass nach in dem von Ihnen angegebenen Zeitraum keine vom Landratsamt Zollernalbkreis in Auftrag gegebenen Maßnahmen stattgefunden haben. Für weitere Nachforschungen bittet das Umweltamt um Mitteilung wo genau die Rodung stattgefunden hat.

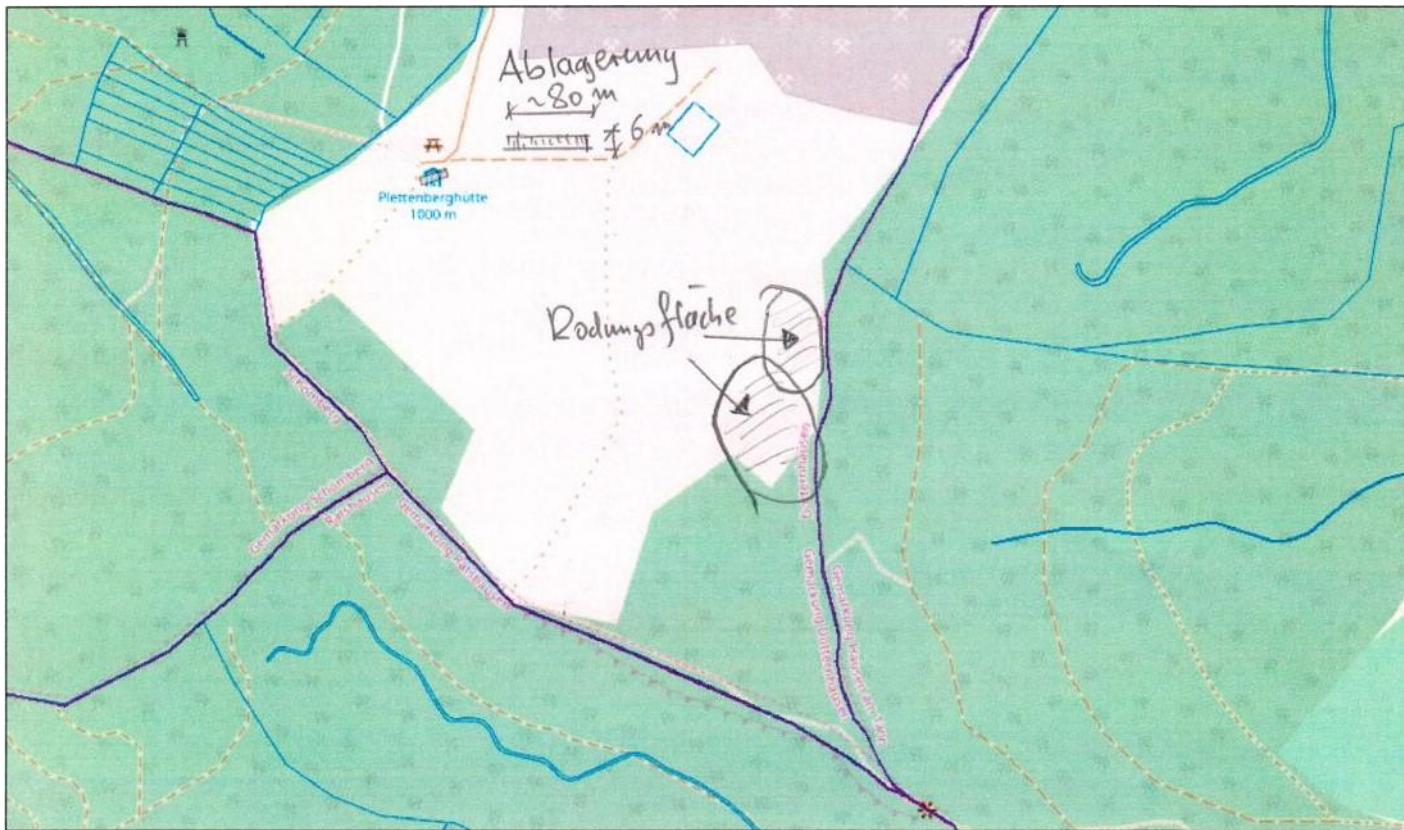
Mit freundlichen Grüßen

Moser

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt

Anke Moser
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen
Tel.: 07433/92-1730 Fax: 07433/92-1319
mailto: bauamt@zollernalbkreis.de
http://www.zollernalbkreis.de

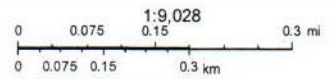




November 2, 2017

— Fließgewässer

Zollernalbkreis



Map data © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA



